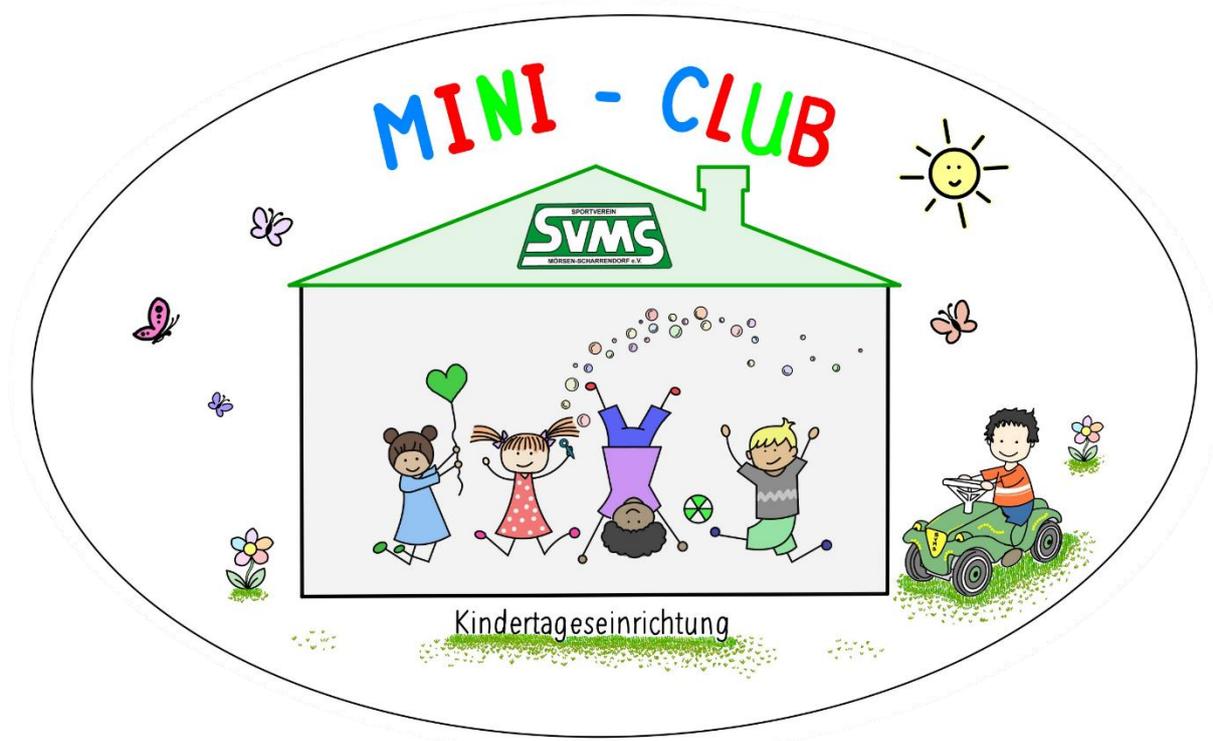


# Kinderschutzkonzept



„Das Kleinkind weiß, was das Beste für es ist. Lasst uns selbstverständlich darüber wachen, dass es keinen Schaden erleidet.

Aber statt es unsere Wege zu lehren, lasst uns ihm Freiheit geben, sein eigenes Leben nach seiner Weise zu leben. Dann werden wir, wenn wir gut beobachten, vielleicht etwas über die Wege der Kindheit lernen.“ *(Maria Montessori)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	3
<b>2. Kindeswohlgefährdung</b>	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	4
2.2 Gefährdungsarten	5
2.3 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	5
2.4 Handlungsbedarf	6
2.5 Dokumentation	6
2.6 Persönliche Einigung gemäß §72a, SGB VIII	6
2.7 Anforderungsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte	7
2.8 Verhaltenskodex der Mitarbeiter	7
2.9 Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht	9
2.10 Anschriften und Telefonnummern	10
<b>3. Partizipation</b>	11
3.1 Partizipation in der Einrichtung	11
3.2 Formen der Beteiligung	11
3.3 Bereiche der Partizipation	12
3.4 Partizipation der Eltern	13
3.5 Grenzen der Partizipation	14
<b>4. Feedback- und Beschwerdemanagement</b>	14
4.1 Definition	15
4.2 Ziele des Beschwerde- und Feedbackverfahren	15
4.3 Beschwerdeverfahren	16
<b>Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter und Eltern</b>	18
<b>Beschwerde- und Feedbackprotokoll</b>	19
<b>5. Literaturverzeichnis</b>	20

## Anhänge 1-3

## **1. Einleitung**

Unser persönlicher Schutzauftrag im Mini-Club

In unserer Kindertagesstätte Mini-Club werden bis zu 18 Kinder von ca. 4 Mitarbeitern betreut.

Wir tragen eine große Verantwortung, sowohl für ihr körperliches, geistiges als auch seelisches Wohl. Somit haben wir die Pflicht, Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Kinder sind der Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit und zu ihrem Wohle handeln wir.

Dies Konzept dient als Orientierung, für das Handeln in der Einrichtung und es bietet Denkanstöße und Impulse an, um eine eigene Haltung zu entwickeln und zu reflektieren. Somit bildet die Kinderschutzkonzeption einen gemeinsamen Ausgangspunkt für die Kita und den Träger.

Wesentliche gesetzliche Vorgaben sind die Grundlage für die Konzeption:

- UN – Kinderrechtskonvention
- Sozialgesetzbuch VIII
- Bundeskinderschutzgesetz

Mit dem Erstellen dieses Schutzkonzepts und der stetigen Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen Themen bieten wir unseren Mitarbeiter\*innen mehr Handlungssicherheit und Risikominimierung.

Die Kita soll für die Kinder und ihre Familien ein sicherer Ort sein, an dem sie sich geborgen fühlen, Wertschätzung erfahren und mit viel Einfühlungsvermögen wahrgenommen werden. Eine offene Atmosphäre, Kommunikation miteinander und Transparenz sind hier für eine wichtige Voraussetzung.

## **2. Kindeswohlgefährdung**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt, die Erziehungsberechtigten, das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl. §8a SGB VIII, S1)

Vereinbarungen mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehen insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung auf eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII)

### **2.2. Gefährdungsarten**

- **Seelische und Körperliche Misshandlung**  
Unter der körperlichen Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Eine seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass sie wertlos, ungewollt oder ungeliebt sind oder nur dazu dienen, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die

Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

- Vernachlässigung  
Bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Führsorgepflicht oder der von ihnen beauftragten geeigneten Dritte zugrunde liegt.
- Sexueller Missbrauch  
Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

### **2.3. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung**

Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.

Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und/oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

#### **Bei akuter Kindeswohlgefährdung:**

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der Direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 2.5) dokumentiert.

#### **Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung**

wird die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes.

Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verhalten nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

- Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
- Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamtes) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.

- Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden (bspw. über die Kinderschutzhotline)
- Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt

#### **2.4. Handlungsbedarf**

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- Grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- Bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welche Rückschlüsse auf mögliche Gefährdungsarten schließen lassen
- Bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- Bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

#### **2.5. Dokumentation**

Die beobachtet und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalt: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung, des Umfeldes und Zustand des Kindes)
- Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigte
- Bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert (siehe Anhang1).

#### **2.6. Persönliche Einigung gemäß §72a, SGB VIII**

- Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

- Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/ die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Kurzzeitpraktikanten und Honorarkräften wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.
- Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichtserklärung und sind verpflichtet sich daran zu halten (siehe Anhang 2).

## **2.7. Anforderungsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte**

hier: *Schattensprung, 27211 Bassum:*

*H. Langhammer 01704009330, J. Langhammer 01726070469*

- Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über Hilffssysteme
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und Entwicklung zu unterstützen zu können
- persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflektion
- siehe Anhang 3

## **2.8. Verhaltenskodex der Mitarbeiter**

In der Einrichtung sollen die Kinder sicher sein. Im Mini-Club herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden (siehe Anlage 1).

- Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Einrichtung keinesfalls toleriert.
- Ferner werden in der Einrichtung sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern in keiner Weise toleriert.
- Die Mitarbeiter der Einrichtung sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den

Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.

- Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen Verhalten gegenüber oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Einrichtungsleitung weiter.
- Ist die Einrichtungsleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/ Schattensprung) zu informieren.
- In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern.
- Alle Funktions- und Nebenräume werden in regelmäßigen Abständen durch Erzieher\*innen eingesehen.
- Das Außengelände (Gebüsch, Hecken, Sträucher u. Versteckte Ecken) werden in regelmäßigen Zeitabständen eingesehen.
- Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- Kinder entscheiden, ob sie eine Begleitung beim Toilettengang wollen. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt. Die Waschräumtür bleibt offen, unter Wahrung der Intimsphäre.
- Wird im Sommer im Garten gebadet oder geplänscht, tragen die Kinder Badebekleidung oder eine Badewindel
- Das entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle und/oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper durch die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
- Die Geschlechtsteile werden durch die Fachkräfte anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Einrichtung einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“.

Kindertageseinrichtung

„Mini-Club“

Am Sportheim 6, 27239 Twistringen

Handy Nr.: 01633471626 Festnetz Nr.: 04243-602862

E-Mail: [Mini-Club-svms@freenet.de](mailto:Mini-Club-svms@freenet.de)



## 2.9. Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

**Betr.:**

Name:

Vorname:

geb.:

**Eltern oder gesetzliche Vertreter:**

Name:

Vorname:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Hiermit entbinde ich

(Inhaber der Information)

Zu folgendem Zweck

(bitte Zweck genau beschreiben)

von der Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass

(Informationen, z.B. Auskünfte, Befunde o.ä.)

über mein o.g. Kind an

(Empfänger der Information)

übermittelt wird/ werden.

Der Grund ist mir bekannt, die Zweckmäßigkeit gegeben. Ein Exemplar dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

## 2.10. Anschriften und Telefonnummern

### Jugendamt Diepholz

- Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr -

**Kinder- und Jugendschutz**

**Tel.: 05441/ 976-1132**

### Kinder- und Jugendschutz, Jugendamt Diepholz

Ansprechpartner	Herr Detlef Zilinka
Telefon	05441/ 976-1132
Fax	05441/ 976-1753
E-Mail	detlef.zilinka@diepholz.de

---

### WEISSER RING – Diepholz

Ansprechpartner	Werner Käding
Telefon	0151/ 55164743
Fax	05447/ 924046
E-Mail	diepholz@mail.weisser-ring.de
Website	diepholz-niedersachsen.weisser-ring.de

### **3. Partizipation**

„Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und unterschiedlichem Entwicklungstempo, welches von uns respektiert wird. Die Selbständigkeit des Kindes durch eigenaktive Welt- und Wissensaneignung mit Unterstützung der Erwachsenen und Bezugspersonen ist uns sehr wichtig“

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht darin erschöpft, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen, werden an Planungen beteiligt.

Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag im Kindergarten aktiv mitgestalten können, dass sie erfahren wie sich Kinder und Fachkräfte auf ihre Ideen beziehen und sie als Grundlage zur Weiterentwicklung aufgreifen. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung erleben. Partizipation im Kindergarten ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Sie werden in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt und für ihre Belange eingesetzt. Dies dient der früh angesetzten Demokratieerziehung, dem Erlernen des Umgangs mit Vorurteilen und damit der Gewaltprävention. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des Anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung. Sie werden zu politisch denkenden und handelnden Menschen.

#### **3.1. Partizipation im Einrichtungsalltag**

Unsere Aufgaben sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubinden. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, seien nachfolgend detailliert aufgeführt.

#### **3.2. Formen der Beteiligung**

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis oder Einzelgespräch.

### 3.3. Bereiche der Partizipation

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderungen und Explorationen. Zusätzlich haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Lernarrangements, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen persönlich betreffenden Angelegenheiten. Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Kinder, hören ihnen aktiv zu, nehmen die Äußerungen ernst, geben eine wertschätzende Rückmeldung und begründen, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Sie können bei der Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitentscheiden und Vorschläge unterbreiten. Die von den Fachkräften entsprechend des Entwicklungsstandes einbezogen werden.
- Die Kinder haben das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Fachkraft behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Fachkraft auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu entscheiden, ob und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht. Wenn Gefahr für die Gesundheit eines Kindes besteht oder Kleidung, Gegenstände und Einrichtung verschmutzt werden könnte.
- Die Erzieher\*innen behalten sich vor, zu entscheiden, dass ein Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht. Ist ein Kind aus Sicht einer Fachkraft stark verschmutzt muss das Kind sich reinigen.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was und wieviel und wie lange es essen mag. Es hat auch Ruhe und Zeit entsprechen seinem Entwicklungsstand selbständig und alleine zu essen (mit Hand oder Besteck). Die pädagogischen Fachkräfte bieten dem Kind Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird.

- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Die Kinder wählen ihren Platz selbst. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang angeboten.
- Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen.
- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kuscheltier, ...). Diese befinden sich in unmittelbare Nähe, in der Ruhephase/ Eingewöhnungszeit.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

### **3.4. Partizipation der Eltern**

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer der Einrichtung.
- Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und das mitgegebene Frühstück. Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachpersonal.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen.

- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/ der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

### **3.5. Grenzen der Partizipation**

In der Arbeit mit Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Fachkräfte sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreativ Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag oberliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

## **4. Beschwerde- und Feedbackverfahren**

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von dem Fachpersonal sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dieses erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die

Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihrer Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

#### **4.1. Definition**

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftliche und/oder mündliche, kritische Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Sorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- Das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- Das Leben in der Einrichtung oder
- Die Entscheidungen des Trägers betreffen.

#### **4.2. Ziele des Beschwerde- und Feedbackmanagements**

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Einrichtung in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

##### Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- Unsere Elternvertreter
- Fachkräfte
- Kitaleitung

##### Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- Der Träger (Tel.: 04243- 95426)

##### Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

- Den Morgen- Abschlusskreis: hier bieten wir Raum, Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Für Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

#### Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

- Auf unserer Homepage [www.moersen-scharrendorf.de/mini-club/](http://www.moersen-scharrendorf.de/mini-club/) oder in unserer Kikom App finden sie einen Vordruck des Beschwerde- Feedback Formulars. Dieser kann gewünscht Anonym in unseren außen Briefkasten gesteckt werden.
- Ferner können Beschwerden per E-Mail: [mini-club-svms@freenet.de](mailto:mini-club-svms@freenet.de)
- Die jährliche stattfindende Elternbefragung, bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
- In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder und Eltern müssen darüber informiert werden.

### **4.3.Beschwerdeverfahren**

#### Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogene Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seite zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

#### Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/ den Kindern oder den Eltern die Beschwerde in der nächsten Teamsitzung besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden.

Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

#### Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidungen des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.



Kindertageseinrichtung

„Mini-Club“

Am Sportheim 6, 27239 Twistringen

Handy Nr.: 01633471626 Festnetz Nr.: 04243-602862

E-Mail: [Mini-Club-svms@freenet.de](mailto:Mini-Club-svms@freenet.de)

## Beschwerde- und Feedbackformular für Mitarbeiter und Eltern

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für ihre Rückmeldung an uns nutzen!

**Name:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

---

---

---

---

---

---

---

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

---

---

---

---

---

---

---

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

Kindertageseinrichtung  
„Mini-Club“  
Am Sportheim 6, 27239 Twistringen  
Handy Nr.: 01633471626 Festnetz Nr.: 04243-602862  
E-Mail: Mini-Club-svms@freenet.de



**Beschwerde- und Feedbackprotokoll**

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

---

Tel./E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Wer nahm die Beschwerde entgegen? \_\_\_\_\_

Erstbeschwerde Ja / Nein oder Folgebeschwerde Ja / Nein vom \_\_\_\_\_

Sachverhalt der Beschwerde

---

---

---

---

---

---

Wer ist zu beteiligen? \_\_\_\_\_

Gemeinsame Vereinbarungen/ Sofortmaßnahmen

---

---

---

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig?

---

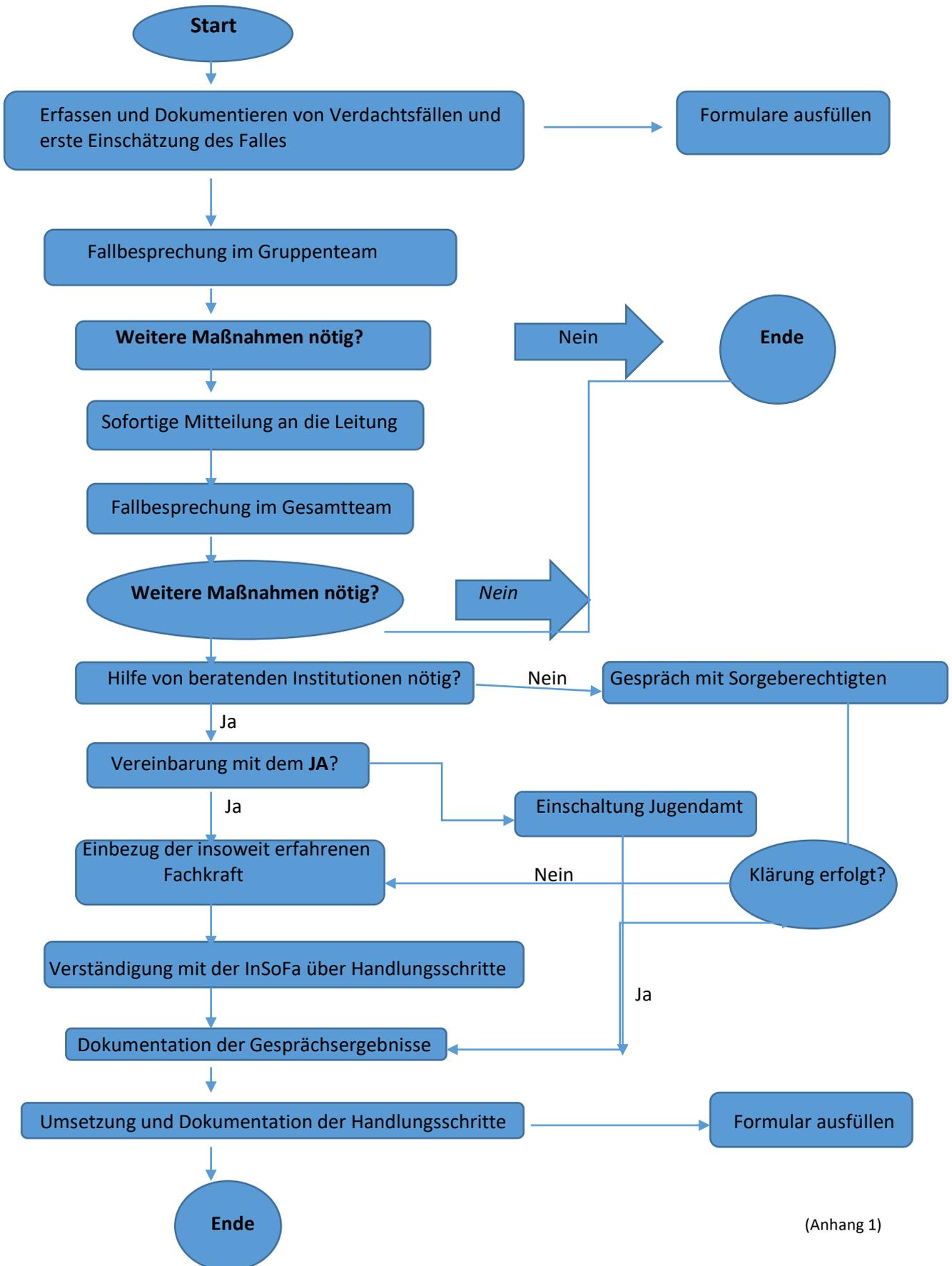
Abgeschlossen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Beteiligten: \_\_\_\_\_

## 5. Literaturverzeichnis

- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2013): Artikel; Beschwerden erwünscht. Teil 1 und 2 erschienen in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 9/13 und 10/13
- Prof. Dr. Urban-Stahl, U., „Beschwerden erlaubt“ 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)
- Bruner, Claudia Franziska/ Winkelhofer, Ursula Zinser, Claudia: Partizipation ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden. Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2001
- Schick, Bonno/Kwasniok Andrea: Die Rechte von Kindern von logo einfach erklärt. Herausgegeben von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 5.Auflage Sommer 2004.
- Hansen, Rüdiger/Knauer Raingard (2015): Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mit-handel in der KiTa. Verlag Bertelsmann Stiftung
- Stamer-Brandt, Petra: Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte. Carl Link Verlag, 2. Auflage 2014
- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag Das Netz (2011)
- Slüter, Ralf: „Die insoweit erfahrene Fachkraft. Überlegung zu Standarts der Fachberatung nach §8a SGB VIII“. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt Zeitschriften für Jugendliche und Familienrecht“, Heft 11/2007, S.515-520

## Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)



(Anhang 1)



## Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Sportverein Mörsen – Scharrendorf e.V. und ihre beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder. Wir treten entschieden dafür ein, Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen.

<p><b>Sportverein Mörsen – Scharrendorf e.V.</b></p> <p><b>1.</b> Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><b>2.</b> Insbesondere -beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten, - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs-Reflexions- und Fortbildungsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.</p> <p><b>3.</b> Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst, handeln unverzüglich und setzen Maßnahmen konsequent um.</p> <p>Datum _____</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> <p style="text-align: center;">Träger Unterschrift</p>	<p><b>Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter</b></p> <p><b>1.</b> Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.</p> <p><b>2.</b> Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor sexueller Gewalt.</p> <p><b>3.</b> Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Scharmgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.</p> <p><b>4.</b> Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei einem Verdacht erhalten. Ich weiß, dass ich bei den beauftragten Ansprechpersonen Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.</p> <p><b>5.</b> Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen zur Prävention teil.</p> <p><b>6.</b> Ich habe mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abgegeben. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber mitzuteilen.</p> <p>Datum _____</p> <hr style="border: 1px solid black;"/> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Mitarbeiters</p>
---	--

(Anhang 2)



## Verschwiegenheitserklärung

Name des Arbeitnehmers: \_\_\_\_\_

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen der Tätigkeit oder aus deren Anlass bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten sind von vertraulicher Natur, wenn sie als solche von der Geschäftsleitung schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet sind, bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind. Im Zweifel ist der Arbeitnehmer verpflichtet eine Weisung der Geschäftsführung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten zu beachten und zu wahren. Diese sind ihm einschließlich der strafrechtlichen Bestimmungen bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

(Anhang 3)